

2.2 Landschaftsschutzgebiete – Allgemeine Regelungen

Landschaftsplan Bielefeld-Senne

Aufgrund der §§ 19 und 20 LG wird festgesetzt:

Die einzeln mit Ziffern 2.2-1 bis 2.2-8 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil B „Schutzgebiete“, in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind Landschaftsschutzgebiete.

Die dem Landschaftsschutz unterliegenden Flurstücke sind den als Bestandteil der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil B „Schutzgebiete“, beigefügten Flurkarten zu entnehmen. Diese Flurkarten können während der Dienststunden im Umweltamt eingesehen werden.

Diese Landschaftsschutzgebiete sind festgesetzt:

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Diese Festsetzungen sind in einer Großstadt wie Bielefeld insbesondere erforderlich, weil einerseits Landschaftsräume für die Erholung der Bevölkerung auf Dauer in ausreichendem Maße geschützt und sichergestellt werden müssen. In Anbetracht dieser Belastung der Landschaft können aber andererseits die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das ökologische Gleichgewicht ohne besondere Schutzmaßnahmen nicht auf Dauer gesichert bzw. in einzelnen Gebietsteilen, in denen derzeit schon empfindliche Störungen vorhanden sind, wiederhergestellt werden. Die nachfolgenden, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote, sind zur Erreichung dieses Ziels erforderlich.

In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen in diesem Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 34 Abs. 2 LG).

2.2 A Allgemeine Verbote

In den Landschaftsschutzgebieten ist es insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NW) in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrswege, Wege und Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, abzubauen, zurückzubauen oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige oder sonstigen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich; Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Darunter fallen insbesondere Gebäude, Hütten, Camping- und Wochenendplätze, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Sport- und Spielplätze, Stege, Brücken, Wildgehege, Stellplätze für Kraftfahrzeuge.
- b) Fahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Buden, Zelte oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen außerhalb dafür vorgesehener Flächen abzustellen, aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder zu ändern;
- c) Automaten, Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen, Plakate oder dergleichen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

- d) das Gebiet außerhalb befestigter Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, diese dort abzustellen, außerhalb dafür vorgesehener Flächen Feuer zu machen oder Hunde außerhalb von Hausgärten, befriedeten Grundstücken und Hofgebäudebereichen frei laufen zu lassen;
Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial hergerichtet oder als solche gekennzeichnet sind.
Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten und -vorrichtungen aller Art.
- e) Sport- oder Freizeitveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Freizeitaktivitäten, wie z. B. Wasser-, Luft-, Modell-, Motor-, Schießsport, außerhalb dafür zugelassener Anlagen oder Plätze auszuüben, Anlagen dafür zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern;
Hierzu zählen nicht: Wandern, Joggen bzw. Laufen, Radfahren im Rahmen der allgemeinen Betretungsbefugnis in der freien Landschaft gemäß §§ 49, 53, 54a Landschaftsgesetz NW sowie das Reiten gemäß der Reitregelung nach §§ 50, 53, 54a Landschaftsgesetz NW i.V.m. der Allgemeinverfügung vom 20.10.1987 der Stadt Bielefeld zur Reitregelung für die Waldgebiete in der Stadt Bielefeld.
- f) Leitungen aller Art zu verlegen, zurückzubauen oder zu ändern sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder vorhandene zu ändern;
Zu den Leitungen zählen insbesondere oberirdische und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen.
- g) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder zu beschädigen;
Auf die entsprechenden Verbotstatbestände der Vorschriften des Boden- und Kulturdenkmalschutzes wird hingewiesen.
- h) Stoffe oder Gegenstände aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Bodenbestandteile zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in anderer Art und Weise zu entledigen bzw. die Schutzgebiete auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
Auf die Verbote des Abfallrechts wird hingewiesen.
- i) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern oder zu stören, künstliche Gewässer oder Fischteiche anzulegen sowie den Grundwasserstand zu verändern;
Hierzu zählt auch das Neuverlegen oder Ändern von Dränagen, nicht aber die Unterhaltung von Dränagen und der Ersatz bestehender Dränagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit.
Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.
- j) Brachland, Heide oder Magerrasen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- k) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- l) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen, Obstbäume, Sträucher, Waldmäntel, Krautsäume, Hochstaudenfluren, Röhrichte oder Seggenrieder ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
Zu den Wachstumsgefährdungen zählen unter anderem:
- Beschädigung des Wurzelwerkes,
 - Verdichtung des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher,
 - Behandlung der Felldraine, Böschungen, Ufersäume, Wegränder u. a. mit Herbiziden.
- Dieses Verbot bezieht sich bei Gehölzen auf den Traufbereich, bzw. bei auf den Stock gesetzten Gehölzen auf den jeweils zu erwartenden Traufbereich.
- m) Wildfütterungen aller Art in Auen- oder Niederungsbereichen einschließlich ihrer Böschungen anzulegen oder zu unterhalten.
Dazu gehört auch das Anlegen und Unterhalten von Luderplätzen.

2.2 B Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.2 A a) bis m) bleiben, soweit durch gebietsspezifische Festsetzungen für einzelne unter Landschaftsschutz stehende Flächen nichts Anderes festgesetzt ist:

- a) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Verbote g) und k); die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Verbote g), j) und l) der Wegebau ohne Asphaltdecke oder sonstiger Dauerbefestigung, soweit das Kleinrelief berücksichtigt wird, das Errichten von offenen Melkständen, offenen Schutzhütten für das Weidevieh, die Unterhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie ortsübliche Weidezäune;
Unter den Begriff "sonstiger Dauerbefestigung" fallen Beton- oder Pflasterdecken sowie von ihrer Auswirkung vergleichbare Wegedecken. Diese Arten der Wegedecken lassen ein Versickern von Niederschlagswasser und eine schnelle natürliche Begrünung in der Regel nicht zu.
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach Bundes- und Landesjagdgesetz mit Ausnahme des Verbotes m) sowie die Fischerei nach dem Landesfischereigesetz;
Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd schließt den Fang und den Abschuss wildschädlicher Tiere, die nicht unter besonderem Artenschutz stehen, zur Raubzeugbekämpfung im Rahmen des Jagdschutzes mit ein.
- c) die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Bäume, einschließlich der Obstbäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, soweit für gefällte Bäume Ersatzpflanzungen aus Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation bzw. bei Obstbäumen wieder mit Obstbäumen vorgenommen werden;
Für Nachpflanzungen werden die nachfolgend aufgeführten alten Obstsorten vorgeschlagen, z. B. Biesterfelder Renette, Dülmener Rosenapfel, Extertäler Katzenkopf, Goldparmäne, Kaiser Wilhelm, Schöner aus Wiedenbrück, Westfälischer Gülderling, Gellerts Butterbirne, Gute Luise, Nordhäuser Winterforellenbirne, Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Hauszwetsche.
- d) das behördliche Errichten von Schildern und Anbringen von Beschriftungen, soweit sie auf den Schutz der Landschaft hinweisen oder als Verkehrshinweise oder Warntafeln dienen;
- e) Reparaturarbeiten sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Versorgungsanlagen, soweit sie mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung bei akuten Versorgungsunterbrechungen;
- f) die ortsübliche Nutzung von Hofstellen, Hausgärten und in diesem Sinne zusammenhängenden Gebäudekomplexen, soweit diese eine wirtschaftliche oder rechtliche Einheit bilden, einschließlich der dortigen Errichtung von Zäunen und Einfriedigungen soweit diese ortstypisch und der Landschaft angepasst sind;
- g) das ordnungsgemäße Lagern, Ausbringen oder Verbrennen von Schlagabraum, soweit es nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist;
- h) das zeitweise Aufstellen von Verkaufswagen oder -ständen zum Verkauf direkterzeugter land- und forstwirtschaftlicher Produkte sowie die Zulassung damit verbundener Werbung;
- i) das kontrollierte Freilaufenlassen von Hunden auf Straßen und Wegen, sowie das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;
Kontrolliertes Freilaufenlassen bedeutet, dass sich der Hund in Sicht- und Rufweite der Aufsichtsperson befinden muss und auch dessen Befehlen Folge leistet.

2.2 C Ausnahmen

Die untere Landschaftsbehörde erteilt für folgende Maßnahmen auf Antrag eine Ausnahme von den unter Ziffer 2.2 A aufgeführten Verboten. Mit der Erteilung einer Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden:

- a) die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 2, 3, 4 und 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht;
- b) die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen, wenn die Trassenführung und die Art der Bauausführung der Landschaft angepasst werden und dem Schutzzweck nicht entgegenstehen.
- c) die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für die Anlage und Unterhaltung von Wildfütterungen in Auen- und Niederungsbereichen soweit es sich bei den dafür vorgesehenen Standorten um keine Lebensstätten besonders geschützter Tier- oder Pflanzenarten handelt, die Anlage der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
- d) Dazu gehört auch das Anlegen und Unterhalten von Luderplätzen.

Die nachfolgend aufgeführten Gebiete sind als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

2.2-1 / 4017-0002 Bielefelder Osning mit Kalksteinzug und Sandsteinzug

2.2-2 / 4017-0007 Trockensenne

2.2-3 / 4016-0004 Feuchtsenne

2.2-4 / 4017-0004 (Temporäres) LSG zwischen Kammerich-, Senner-, Friedrichsdorfer- und Windelsbleicher Straße

2.2-5 / 4017-0005 (Temporäres) LSG südlich des Ortsteils Windflöte

2.2-6 / 4017-0003 (Temporäres) LSG südlich des Schillingshofes

2.2-7 / 4017-0006 (Temporäres) LSG im Bereich Eckardtsheim

2.2-8 / 4017-0008 (Temporäres) LSG Dalbke zwischen Morsestraße und Bundesstraße B68

Die genauen Abgrenzungen und gebietsspezifischen Verbote ergeben sich aus den Flurkarten Maßstab 1:1000, dem Verzeichnis der betroffenen Flurstücke und dem nachfolgenden Text:

2.2-6 / 4017-0003 - Temporäres Landschaftsschutzgebiet "südlich des Schlinghofes"

Gemarkung SE, Flur 8, Flurstücke 150, 155 - 157, 159 - 161, 205, 352, 390, 392, 393, 394, 409, 592, 593, 753, 761, 762, 766, 767, 1265, 1266

Das Gebiet wird begrenzt:

im Norden durch den Vennkampweg und den Bereich Schillingshof

im Osten durch landwirtschaftliche Flächen

im Süden durch den Mittelkampweg

im Westen durch Mittel- und Siekkamp.

Das Gebiet dient der Entwicklung des Schillingshofes als Sonderbaugebiet.

Schutzzweck:

Gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG, insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines mit gliedernden und belebenden Elementen (z. B. Hecken und Baumreihen) gut strukturierten Landschaftsraumes südlich des Schillinghofes bis zur Durchführung der Sonderbaumaßnahmen.

Siehe auch Ziffern 2.3-45, 2.3-46, 2.4-58 und 2.4-59

2.2-6 A

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.